

**Diözesane Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen
in der Erzdiözese München und
Freising
DiAG-MAV-A**

Info-Brief IX

An die
Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen
in der Erzdiözese München-Freising

München, im März 2001

Inhalt:

1. MAV-Wahl 2001
2. Wahlmappe
3. Wahlplakat und Informationsblatt
4. MAV-Logo
5. Klarstellung zur Wahlberechtigung von Pfarrbeauftragten und stellv. Kirchenverwaltungsvorständen
6. Bericht von der Mitgliederversammlung November 2000
7. Gespräch mit Herrn Generalvikar Dr. Simon
8. Stellungnahmen der DiAG
9. Neue gesetzliche Regelungen
 - Schwerbehindertengesetz
 - Altersteilzeitregelung
 - Teilzeitgesetz
 - Regeln für Elternzeit (ehemals Erziehungsurlaub)
10. Problem Rente und Sonderurlaub
11. KODA
12. Adressen DiAG-Vorstand

*Liebe Mitarbeitervertreterinnen, liebe
Mitarbeitervertreter,*

wir wünschen Ihnen allen noch viel Schwung für die letzten Wochen Ihrer Amtszeit. Neuwahlen stehen vor der Tür; das ist für uns Anlass, Ihnen einiges, wir hoffen hilfreiches, Informationsmaterial zuzusenden. Außerdem möchten wir Sie kurz über einige neue Regelungen in Kenntnis setzen, die uns als Mitarbeitervertretungen betreffen und uns beschäftigen werden. Auch unsere Amtszeit als DiAG-Vorstand neigt sich dem Ende zu. Wir hoffen, dass wir Ihnen in den letzten Jahren etwas weiterhelfen konnten und zu Ihrer Zufriedenheit tätig waren. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit. Haben Sie den Mut, sich wieder für die Angelegenheiten der MitarbeiterInnen zu engagieren und kandidieren Sie wieder für die MAV!

Alles Gute und viele Grüße

Ihr DiAG-Vorstand

1. MAV-Wahl 2001

Seit der letzten Wahl haben wir auch in München-Freising einen gemeinsamen Wahlzeitraum, d.h. alle MAVen werden alle vier Jahre innerhalb eines bestimmten Zeitraumes neu gewählt. In diesem Jahr ist es wieder soweit. Zwischen dem 1. März und dem 30. Juni diesen Jahres wird in allen Einrichtungen, in denen die letzte MAV-Wahl vor dem 1. März 2000 war, neu gewählt. In allen Einrichtungen, in denen die letzte MAV-Wahl nach dem 1. März 2000 stattgefunden hat, wird die Amtszeit der MAV bis zum nächsten einheitlichen Wahlzeitraum im Jahr 2005 verlängert.

Das heißt für uns, dass die meisten unserer Mitglieds-MAVen neu gewählt werden. Auf der Mitgliederversammlung haben wir über dieses Thema ja schon gesprochen. Dabei haben wir uns darauf geeinigt, einen einheitlichen Wahltermin zu empfehlen:

Wir würden allen MAVen raten, zwischen dem 28.05. und dem 01.06. 2001, also in der 22. Kalenderwoche direkt vor Pfingsten, zu wählen.

Wenn viele MAVen zur gleichen Zeit wählen, ist es eher möglich, koordiniert zu arbeiten und z.B. auch die Presse für dieses Thema zu interessieren. Die MAV-Wahl alle vier Jahre ist sicher eine gute Gelegenheit, die breite Öffentlichkeit mit der Realität der Mitarbeitervertretungsarbeit in kirchlichen Einrichtungen bekannt zu machen und sie mal wieder darauf hinzuweisen, dass es so etwas wie MAVen überhaupt gibt.

Der empfohlene Wahlzeitraum ist ein anderer als auf der Mitgliederversammlung besprochen. Nach einem sehr konstruktiven Gespräch mit Herrn Generalvikar Dr. Simon haben wir uns mit ihm darauf geeinigt, den empfohlenen Wahlzeitraum einen Monat nach hinten zu verlegen. Nur so war es uns möglich, diesen Zeitraum mit dem Amtsblatt-Versand abzustimmen.



2. Wahlmappe

Um Ihnen bzw. dem von Ihnen bestellten Wahlausschuss die Arbeit zu erleichtern und überall gültige MAV-Wahlen zu ermöglichen, haben wir zusammen mit den anderen DiAGen in Bayern eine Wahlmappe erarbeitet. Sie enthält Formulare für alle Schritte der Vorbereitung und Durchführung einer MAV-Wahl. Anhand dieser Formulare können Sie alle einzelnen Schritte problemlos durchführen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir natürlich ebenfalls jederzeit zu Ihrer Verfügung. Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen DiAG-Vorstandsmitglieder finden Sie wie immer am Ende dieses Info-Briefes.

Diese Wahlmappe und Erläuterungen zur MAV-Wahl liegen diesem Info-Brief als z.B. mit Word zu öffnende Dokumente (im rtf-Format) bei. Wir haben uns erstmalig dazu entschlossen, etwas auf Diskette zu versenden und hoffen, dass die meisten von Ihnen tatsächlich die Möglichkeit haben, entweder zu Hause oder in Ihrer Dienststelle auf diese Dokumente zuzugreifen. Sollte das bei Ihnen nicht der Fall sein, können Sie bei uns jederzeit eine Papierversion bestellen (Tel. 089 / 21 37 15 86).

Wahlmappe und Erläuterungen können auch von der Homepage der DiAG heruntergeladen werden: Die Adresse <http://www.erzbistum-muenchen.de/diag-mav-a/index.htm>
Dort finden Sie auch weitere interessante Informationen.

Wir wollten damit zum einen die Kosten für einen allgemeinen Papierversand senken und Ihnen zum anderen die Möglichkeit bieten, diese Dokumente zu verändern und direkt den Verhältnissen vor Ort anzupassen. Die Formulare sind so gestaltet, das man sie einfach ausdrucken und die fehlenden Informationen (wie zum Beispiel die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder, die ja in jeder Einrichtung unterschiedlich ist) per Hand oder Schreibmaschine einfügen kann. Wenn man die technische Ausrüstung hat, kann man natürlich alle Formulare direkt im Computer verändern und ergänzen und genau so ausdrucken, wie man sie braucht.

3. Wahlplakat und Informationsblatt

Mit diesem Info-Brief erhalten Sie ebenfalls ein Wahlplakat zum Aushang in Ihrer Einrichtung und drei Informationsblätter. Beides haben wir Ihnen ebenfalls auf unserer Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitgliederversammlung hat ein eindeutiges Votum für die Plakate ohne Photo abgegeben. Hier haben Sie bzw. der Wahlausschuss im unteren Bereich Platz, um die jeweils aktuellen Schreiben und Aushänge z.B. die Aufforderung zur Kandidatur oder die Einladung zu einer Wahlversammlung einzukleben.

Die meisten von Ihnen werden dieses Plakat ohne Photo erhalten. Da es mit der Bestellung der Plakate ein Problem gegeben hat, bekommen einige Einrichtungen aber ein Plakat mit Bild. Für die, die nicht zur Mitgliederversammlung kommen konnten: Ein Grafiker hat in Zusammenarbeit mit den bayerischen DiAGen einen Plakatsatz zur MAV-Wahl entworfen. Es gibt dieses Plakat mit vier verschiedenen Bildern, aber immer mit dem Eindruck „MAV-Wahl 2001“. Auf unseren Vorschlag hin wurde nachträglich noch ein Plakat ohne Bild entworfen, da die auf der Mitgliederversammlung anwesenden MAVen die Photos für unseren Bereich nicht immer passend und ansprechend fanden. Aufgrund des oben erwähnten Problems wurden aber leider zu wenig von diesen Plakaten gedruckt, so dass wir einigen MAVen (willkürlich, je nach Zeitpunkt des Eintütens) nun doch ein Bildplakat zusenden müssen.

Mit dem Plakat verschicken wir noch ein Informationsblatt zur Mitarbeitervertretung. Dieses können Sie Ihren MitarbeiterInnen oder auch Ihrem Dienstgeber zeigen. Das Informationsblatt fasst die

Aufgaben einer Mitarbeitervertretung kurz zusammen. Dies ist nicht nur bei der Vorbereitung einer Wahl, z.B. zur Information potentieller KandidatInnen für die MAV, sondern z.B. auch zur Information aller neuen MitarbeiterInnen über die MAV-Arbeit sehr sinnvoll.

Dieses Informationsblatt gibt es nicht nur im Moment aktuell zur MAV-Wahl, sondern es kann ab jetzt laufend bestellt werden. Jede MAV kann sich überlegen, ob und in welchem Umfang sie diesen Flyer einsetzen möchte. Wir haben Ihnen drei Exemplare zur Ansicht mitgeschickt, könnten uns aber durchaus vorstellen, dass es sehr sinnvoll wäre, jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter ein Exemplar zu geben. Das können aber nur Sie vor Ort entscheiden. Ein Exemplar dieses Informationsblattes kostet 0,20 DM - ab sofort ist die Bestellung über das DiAG-Büro möglich. Die Kosten muss der jeweilige Dienstgeber übernehmen.

Falls Sie noch weitere Exemplare der Plakate benötigen, können Sie auch diese über das DiAG-Büro bestellen. Leider sind nur noch Plakate mit Photo erhältlich. Hier kostet ein Stück 0,50 DM – solange der Vorrat reicht.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat sich bereiterklärt, jeder Pfarrkirchenstiftung ein Plakat zu schicken – das geschieht zusammen mit dem März-Amtsblatt, in dem auch ein Aufruf zur MAV-Wahl und einige Erläuterungen zur MAV-Wahl stehen. Jeder Amtsblattempfänger (nicht nur die Pfarrkirchenstiftungen) erhält mit dem Amtsblatt auch eines der Informationsblätter. Bitte sorgen Sie dafür, dass diese Plakate und Informationsblätter auch genutzt werden – nicht nur in Ihrer Einrichtung, sondern auch in Ihrer Heimatpfarre. Diese Wahl ist eine Chance, Einrichtungen, die bisher keine MAV haben, und deren MitarbeiterInnen noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch sie eine Mitarbeitervertretung wählen sollten. Wir als erfahrene MitarbeitervertreterInnen sollten dafür ganz besonders Werbung machen!



Auf dem Wahlplakat und dem Informationsblatt sehen Sie ein neues Logo. Auch dieses wurde von einem Grafiker für uns neu entwickelt. Es besteht aus dem Wort „mav“, dem Slogan „Wir. Für Sie“ und einem geschwungenen roten Bogen. Es ist geplant, dieses Logo weiter zu verwenden. Es hat auf der Mitgliederversammlung großen Anklang gefunden.

Mit diesem Logo, das von jeder einzelnen MAV – zunächst in Bayern – verwendet werden kann, möchten wir ein einheitliches Erscheinungsbild erreichen. Wenn jede MAV, jede DiAG und vielleicht auch einmal die BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft) dieses Logo verwendet, weiß irgendwann einmal jeder, mit wem er es bei Erscheinen dieses Logos zu tun hat. Es ist zur Verwendung z.B. in Briefköpfen und auf Briefumschlägen, auf Plakaten und Aushängen u.v.a.m. geeignet.

Es wird die Möglichkeit geschaffen werden, Geschäftspapiere und Organisationsmittel mit Eindruck dieses Logos (und evtl. eines Einrichtungslogos bei größeren Einrichtungen) zu bestellen. Wir wissen natürlich auch, dass die meisten kleineren Einrichtungen sich so etwas nicht leisten können. Deshalb laufen zur Zeit Verhandlungen mit dem Grafiker – Ziel ist es, jede DiAG einmalig das Recht an diesem Logo erwerben zu lassen, die es dann ihren Mitglieds-MAVen kostenlos zur Verfügung stellen kann. Wenn das klappen sollte, würden Sie – so Sie das möchten – eine Grafikdatei auf Diskette erhalten, die Sie dann in Ihre Dokumente, z.B. Briefköpfe, vor Ort einbinden könnten. MAVen, die die technischen Möglichkeiten dafür nicht haben, könnten eine Kopiervorlage von der DiAG erhalten.

Der Herr Generalvikar hat in einem Gespräch sehr positiv auf diese Möglichkeit reagiert, deshalb hoffen wir, dass die Verhandlungen mit dem Grafiker bald abgeschlossen sind und wir Ihnen dieses Logo spätestens für die neugewählte MAV zur Verfügung stellen können.



5. Klarstellung zur Wahlberechtigung von Pfarrbeauftragten und stellv. Kirchenverwaltungsvorständen

Rechtzeitig zur Wahl hat sich die Erzdiözese mit einigen Fragen zur Wahlberechtigung befasst, die u.a. auch von uns vorgebracht worden waren. Eine wichtige Frage betrifft Pastoral- und GemeindereferentInnen. Diese sind nach § 23 a MAVO ausdrücklich zur MAV-Wahl in ihrer Kirchenstiftung berechtigt und dort auch wählbar. Probleme gab es bisher, wenn Pastoral- oder GemeindereferentInnen zu Pfarrbeauftragten oder stellv. Kirchenverwaltungsvorständen ernannt wurden. Man hätte die MAVO so auslegen können, dass sie damit das aktive und passive Wahlrecht völlig verlieren – nicht nur für die MAV ihrer Pfarrkirchenstiftung sondern auch für die MAV des Erzbischöflichen Ordinariates. Jetzt gibt es eine offizielle Klarstellung mit Schreiben vom 12.02.2001. Wir zitieren:

„Die Erzdiözese legt § 3 Abs. 2 Nr. 1 MAVO dahingehend aus, dass nur die Mitgliedschaft in einem Organ der jeweiligen Einrichtung zu einem Verlust der Mitarbeitereigenschaft und damit des aktiven und passiven Wahlrechts zu der bei dieser Einrichtung gebildeten Mitarbeitervertretung führen soll.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Organ soll sich dagegen wegen der Schwere des Eingriffs in die Recht der betroffenen Mitarbeiter (Verlust der Mitarbeitereigenschaft) nicht auswirken. Schon die Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinderat würde ansonsten zum Verlust der Mitarbeitereigenschaft beim kirchlichen Dienstgeber führen. Pastoral- und Gemeindereferenten, die zu Pfarrbeauftragten oder stellv. Kirchenverwaltungsvorständen ernannt sind, verlieren also ihre Mitarbeitereigenschaft nur im Verhältnis zur Kirchenstiftung und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt zur MAV der Kirchenstiftung. Dagegen bleiben sie für die Wahl der MAV im Ordinariat wahlberechtigt.

Diese Entscheidung wurde getroffen, obwohl ein Interessengegensatz insbesondere bei pastoralen Mitarbeitern, die als Pfarrbeauftragte bzw. stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstände ernannt sind, nicht ausgeschlossen werden kann. Ein solcher Gegensatz kann sich durch die Mitgliedschaft in der Ordinariats-MAV und in der DiAG-MAV ergeben.“

Hiermit ist die Rechtsunsicherheit für die genannte Berufsgruppe und auch für alle anderen MitarbeiterInnen, die irgendwo Mitglied eines Entscheidungsorgans sind, in unserer Erzdiözese endgültig beendet.

6. Bericht von der Mitgliederversammlung November 2000

Die jährliche DIAG-MAV-A-Mitgliederversammlung fand am 30. November 2000 am schon gewohnten Ort, nämlich dem St. Pius-Kolleg der Steyler Missionare in der Dauthendeustraße in München statt.

Wenn auch die Resonanz nicht gerade begeisternd war, so konnte man sich doch über einen angenehm gefüllten Saal freuen.

Die Tagesordnung war jedenfalls gut "gefüllt", standen doch neben rein Technischem zunächst der Tätigkeitsbericht des DIAG-Vorstands und dann Informationen zur MAV-Wahl 2001 auf dem Programm. Nach der Mittagspause sprachen als Gäste Dienstnehmervertreter aus der KODA, worauf Nachwahlen für den DIAG-Vorstand und die Wahl von Schlichtungsstellenbeisitzer/in und stellvertretendem/r Schlichtungsstellenbeisitzer/in für die Dienstnehmerseite erfolgten. Informationen und Erfahrungen wurden rege ausgetauscht

Hier die Ergebnisse der Wahlen:

Nachwahlen für den DIAG-Vorstand:

- Zum DIAG-Vorstandsmitglied für den Bereich Erzbischöfliches Ordinariat wird nach dem Rücktritt von Herrn Christian Weber einstimmig Herr Erich Sczepanski gewählt.
- Ersatzmitglied für den Bereich Erzbischöfliches Ordinariat wird bei einer Enthaltung Herr Christian Weber

- Ersatzmitglied für den Bereich sonstige kirchliche Rechtsträger wird bei einer Enthaltung Frau Brigitte Schawohl.

Wahl der Beisitzer der Schlichtungsstelle in der Erzdiözese München und Freising:

- Frau Luft bleibt Beisitzerin für die Dienstnehmerseite, Herr Weidenthaler wird zu ihrem Stellvertreter gewählt.

Wer Genaueres zur Mitgliederversammlung erfahren will, kann das Protokoll in der DIAG-Geschäftsstelle anfordern, wer darüber hinaus neugierig ist, soll doch einfach zur nächsten Versammlung kommen! Es lohnt sich sicher.



7. Gespräch mit Herrn Generalvikar Dr. Simon

Herr Generalvikar Dr. Simon hat uns dankenswerterweise nach dem Antrag der Mitgliederversammlung sehr schnell und unkompliziert einen Gesprächstermin angeboten, den wir natürlich auch wahrgenommen haben. Wir haben dieses Gespräch, an dem auch OR Hollerith teilgenommen hat, als sehr konstruktiv empfunden und den Herrn Generalvikar als gegenüber den Problemen und Anliegen der Mitarbeitervertretungen sehr offenen Menschen erlebt.

Besonders beeindruckt hat uns das sehr große Interesse, das der Herr Generalvikar für die MAV-Wahlen gezeigt hat und die große Bereitschaft, dieses Interesse auch in Taten umzuwandeln. Ergebnis dieses Gespräches ist unter anderem der Versand von Wahlplakaten und Informationsblättern mit dem Amtsblatt und der Aufruf an alle Einrichtungen, sich an der MAV-Wahl zu beteiligen. Die MAV-Wahl war zum Beispiel auch Thema in der Münchner Kirchenzeitung vom 25.02.2001.

Wir haben die eindeutige Botschaft empfangen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat sehr großes Interesse an der Bildung von MAVen hat und auf die Anwendung der MAVO sehr großen Wert legt. Daran hatten wir allerdings auch bisher keinerlei Zweifel – nun hoffen wir, dass sich dieser Wunsch der Diözesanleitung auch auf die Dienstgeber in den einzelnen Einrichtungen vor Ort überträgt und die anstehende Wahl zur Bildung vieler neuer MAVen führt. Es gibt noch sehr viele Einrichtungen, die keine MAV haben, obwohl sie eine haben sollten – hier sind Dienstgeber und MitarbeiterInnen gemeinsam gefordert.

Die MAV-Wahl war das wichtigste Thema in unserem Gespräch, doch sind wir auch in den anderen angesprochenen Problembereichen zumindest auf Interesse und Verständnis, zum Teil auch auf Wohlwollen gestoßen. Wir hoffen, in diesem Gespräch einiges auf den Weg gebracht zu haben und werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem laufenden halten.

Der Herr Generalvikar hat seine Bereitschaft erklärt, mit dem DiAG-Vorstand weiter im Gespräch zu bleiben. Wir hoffen, dass es uns in Zukunft gelingen wird, zumindest einmal im Jahr zusammen zu treffen.

8. Stellungnahmen der DiAG

Es ist geplant, die Schlichtungsverfahrenordnungen in Bayern zu ändern. Die bayerischen Ordinariate haben dazu Vorschläge erarbeitet und diese in die entsprechenden Gremien eingebracht. Die Individualschlichtungsverfahrensordnung (d.h. die Ordnung für Schlichtungen einzelner MitarbeiterInnen) war KODA-Materie. Die KODA hat dazu mittlerweile auch Beschlüsse gefasst – es wird einige entscheidende Änderungen geben. Den Text der neuen Individualschlichtungsverfahrensordnung finden Sie unter <http://www.kodakompass.de> – dort sind auch einige Erläuterungen zur neuen Ordnung eingestellt.

Der Entwurf zur Schlichtungsverfahrensordnung nach §§ 40 ff MAVO (d.h. die Ordnung für Schlichtungen von Mitarbeitervertretungen) wurde den bayerischen DiAGen zur Stellungnahme vorgelegt. Auch wir haben Stellung genommen und folgende Kernpunkte angemerkt:

- die Wahl der Beisitzer auf Dienstnehmerseite sollte wie bisher in der DiAG-Mitgliederversammlung erfolgen und nicht an den Vorstand delegiert werden
- der Vorsitzende der Schlichtung sollte ein Richter mit Erfahrung im Arbeitsrecht sein
- bei der Wahl des Vorsitzenden sollten Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gleichermaßen beteiligt sein
- die betroffene MAV sollte vor der Schlichtungsstelle die selben Möglichkeiten haben, sich zu vertreten, wie der Dienstgeber
- die MAV muss die Möglichkeit haben, einen Rechtsanwalt oder sonstigen Beistand heranzuziehen; dabei ist die Verpflichtung, dies zunächst nach schriftlichem Antrag durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle genehmigen zu lassen, eine unnötige Hürde
- die Abweisung eines Antrags sollte nach wie vor durch die gesamte Schlichtungsstelle erfolgen und nicht durch den Vorsitzenden alleine
- alle Beteiligten am Verfahren sollten sämtliche notwendigen Unterlagen rechtzeitig bekommen
- die Kostenübernahme des Verfahren durch den Dienstgeber muss geregelt werden
- Schlichtungsurteile sollten weiterhin möglich sein. Es ist zwar sehr sinnvoll, die Möglichkeit der Einigung zu stärken, doch sollte am Ende eines Verfahrens immer auch ein Urteil stehen können.

Sie können den Text des Entwurfes zur Schlichtungsverfahrensordnung und den Text unserer Stellungnahme bei Interesse selbstverständlich von uns erhalten.

Neben der Stellungnahme zur Schlichtungsverfahrensordnung waren wir ebenso zur Stellungnahme zu geplanten Änderungen des § 47 MAVO (Schulen und Hochschulen) aufgefordert. Auch hier haben wir Stellung genommen. Die Änderung dieses Paragraphen ist Thema der nächsten Bayerischen Bischofskonferenz. Danach wird der Paragraph in der dort beschlossenen geänderten Form im Amtsblatt veröffentlicht werden.

9. Neue gesetzliche Regelungen

Es gibt einige für die Arbeit in den Einrichtungen wichtige Gesetze, die sich zum Beginn des Jahres geändert haben. Wir können hier nur die wichtigsten Änderungen kurz anstoßen. Sie können selbstverständlich die Gesetzestexte für Ihre MAV bestellen. Die Kosten übernimmt der Dienstgeber. Einzelne Kopien können Sie auch über uns bekommen.



- *Schwerbehindertengesetz*

Zum 01.01.2001 sind einige Änderungen in Kraft getreten. Die Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter und die Ausgleichsabgaben haben sich geändert. Dienstgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können. Die MAV ist über den Eingang von Bewerbungen Schwerbehinderter zu unterrichten. Auf die Integration Schwerbehinderter und auf die Bereitstellung von Hilfen wird verstärkt Wert gelegt. Auch die MAV wird hier frühzeitig und verstärkt eingebunden. Einen Artikel zum Thema finden Sie in der ZMV 5/2000.



- *Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*

Dienstnehmer, die am 16.11.2000 als Schwerbehinderte anerkannt waren oder rückwirkend anerkannt werden, und zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt waren, können mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge in Rente oder Pension gehen.



- *Altersteilzeitregelung*

Die Regelung zur Altersteilzeit für Teilzeitkräfte hat sich zum 01.07.2001 geändert. Ab 60 Jahren hat jetzt jede/r MitarbeiterIn Anspruch auf Altersteilzeit, ab 55 Jahren ist Altersteilzeit auch für Teilzeitkräfte möglich. Regelungen zur Altersteilzeit können für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahre oder bis zur Erreichung des Rentenalters getroffen werden. Diese Regelung gilt nicht für 630,-DM-Kräfte. Näheres können Sie bei unseren KODA-VertreterInnen erfahren. Auch im nächsten KODA-Kompass werden Sie über die Neuregelung informiert.



- *Gesetz zur Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverträgen*

Durch das neue Teilzeit- und Befristungsgesetz zum 01.01.2001 wird Teilzeitarbeit noch stärker als bisher gefördert. So sollen Arbeitsplätze geschaffen, die Chancengleichheit von Männern und Frauen gefördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Die Mehrfachbefristung von Arbeitsverträgen wird beschränkt und die Rechtssicherheit für Dienstnehmer und –geber wird verbessert. Die wichtigsten Punkte: In Einrichtungen mit mehr als 15 MitarbeiterInnen besteht ein erhöhter Anspruch auf Teilzeitarbeit. Nur aus betrieblichen Gründen kann der Wunsch einer/s MitarbeiterIn abgelehnt werden. Die KODA kann hierzu noch genaueres festlegen. Teilzeitarbeitskräfte dürfen nicht schlechter behandelt werden als Vollzeitbeschäftigte, es sei denn, es gibt dafür einen sachlichen Grund. Den Text des Gesetzes können Sie im DiAG-Büro bekommen. Ausführliche Artikel finden Sie in der ZMV 1/2001.

Auch im Internet gibt es Informationen zu diesem Thema unter <http://www.teilzeit-info.de/>



- *Regelungen für die Elternzeit (ehemals Erziehungsurlaub)*

Am 5. Dez. 2000 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Änderung des Begriffes Erziehungsurlaub veröffentlicht.

Für Kinder, die bis zum 31.12.2000 geboren wurden, gelten die alten Bestimmungen, für Kinder, die ab 01.01.2001 geboren wurden oder werden, gelten die neuen, folgenden Bestimmungen:

Beide Eltern können gleichzeitig bis zu 3 Jahren Elternzeit in Anspruch nehmen,
1 Jahr kann mit Zustimmung des Dienstgebers bis spätestens zum 8. Lebensjahr aufgespart werden.

Die Anmeldefrist für Elternzeit, wenn sie sofort nach Mutterschutz beginnen soll, beträgt 6 Wochen, in anderen Fällen 8 Wochen (bisher 4 Wochen).

Die zulässige Teilzeitarbeit beträgt 30 Std./ Woche für beide Elternteile
= max. 60 Std. / Woche (bisher 19 Std./Woche für einen Elternteil)
Es besteht jetzt Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern.

10. Problem Rente und Sonderurlaub

Hier noch einmal ein Hinweis: MitarbeiterInnen die vom Erziehungsurlaub/Elternzeit direkt in Sonderurlaub zur Erziehung von Kindern gehen, haben mit erheblichen Abschlägen in der Altersrente zu rechnen. Hier ist es sehr wichtig, eine kurze Zwischenzeit zu schaffen z.B. durch eine Woche Resturlaub, die zwischen Erziehungsurlaub/Elternzeit und Sonderurlaub genommen wird oder durch ein paar Arbeitstage, die vor Antritt des Sonderurlaubs geleistet werden. Sie

sollten MitarbeiterInnen in Erziehungsurlaub/Elternzeit auf diese Problematik hinweisen. Oft weiß auch der Dienstgeber nicht über die Konsequenzen Bescheid und ist gerne bereit, Möglichkeiten zu schaffen, die diese Abschlüsse in der Altersrente verhindern.

11. KODA

Die Kontakte zwischen DiAG-Vorstand und den KODA-DienstnehmervertreterInnen unserer Erzdiözese sind nach wie vor gut. Wir bemühen uns, Ihre Anregungen und Wünsche an die KODA-VertreterInnen weiterzugeben, die auch regelmäßig an unseren Vorstandssitzungen teilnehmen. So haben wir zum Beispiel auch zum Thema Individualschlichtungsverfahrensordnung Anregungen an die KODA weitergegeben, die überwiegend aber leider keine Berücksichtigung fanden.

Sie können sich in allen Fragen zum ABD jederzeit an die KODA-Vertreter wenden. Neben dem regelmäßig erscheinenden KODA-Kompass informiert die Bayerische Regional-KODA mittlerweile auch im Internet. Auf der Seite <http://www.kodakompass.de> erfahren Sie immer das Neueste aus der KODA.

12. Verschiedenes / Adressen



Interessante Schulungen der Sozialinstitute der KAB:

23. – 25.04.01 Grundseminar I	in Strahlfeld
08. – 10.05.01 Weiterentwicklung der MAVO	in Strahlfeld
14. – 16.05.01 Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht	in Nürnberg
21. – 23.05.01 Aufbauseminar	in Augsburg
11. – 13.06.01 Grundseminar I	in Freising
02. – 04.07.01 Schlichtung	in Strahlfeld
09. – 11.07.01 Vorsitzendenseminar	in Strahlfeld
17. – 19.09.01 Einführung technischer Einrichtungen	in Waldmünchen



DiAG-MAV-A

Schrammerstr. 3, 5. Stock, Zimmer 520, 80333 München
Postanschrift: DiAG-MAV-A im Erzbischöflichen Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München
Tel. 089 / 21371746 (Sprechstunde Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr)
Anrufbeantworter 089 / 21371757
Fax 089 / 21371758
Internet: <http://www.erzbistum-muenchen.de/diag-mav-a/index.htm>

Adressen der Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende:

Bereich: Sonstige kirchliche Rechtsträger

Charlotte Hermann, Guldeinstr. 44 b, 80339 München, Tel. p: 089/27 30 840 (auch Fax), d: 089/23 22 54 04

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorstandsmitglied ohne feste Bereichsbindung

Wolfgang Thiele, Prof. Carl-Reiser-Str. 31, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. p: 08821/13 49, d: 08821/55 414

Bereich: Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Ordinariates

Erich Sczepanski, Am Katzenbuckel 7, 82377 Penzberg, Tel. p: 08856/68 06, d: 089/21 37 12 89

Bereich: Pfarrkirchenstiftungen

Ulrike Steigerwald, Exterstr. 51, 82194 Gröbenzell, Tel. p: 08142/57 04 37, d: 089/95 15 77

Bereich: Schulen in diözesaner Trägerschaft

Peter Seitz, Ludwig-Murr-Str. 36, 82481 Mittenwald, Tel. p: 08823/59 94, d: 08821/55 41 4